

Kulturförderrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder), gültig mit Beschlussfassung im Jahr 2018

1. Ziele der Kulturförderung

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert kulturelle Projekte bzw. Maßnahmen, die das Kulturangebot der kommunalen Einrichtungen ergänzen, erweitern und anregen. Die freie Kulturszene bildet damit einen wichtigen Faktor für das kulturelle Leben in der Stadt. Die zur Verfügung stehenden Mittel dienen der Förderung künstlerischer und kultureller Projekte. Die Projekte bzw. Maßnahmen sollen allen Bürgern/innen zugänglich sein, ein öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative, Mitverantwortung und Innovation unterstützen und fördern. Sie sollen ortsbezogen sein und die Kulturszene beleben. Sie können kunstspartenübergreifend sein. Inhaltliche Grundlage für die Prioritäten in der Kulturförderung ist die jeweils geltende Kulturentwicklungsplanung.

2. Grundsätze

- 2.1. Die Kulturförderrichtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Sie gilt nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel für Projektförderung.
- 2.2. Ein angemessener Eigenanteil wird vorausgesetzt. Eigenleistungen werden anerkannt. Sie können in Form von Arbeits- oder Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- 2.3. Förderungen aus Mitteln Dritter sind zu prüfen und ggf. zu beantragen. Im Kosten- bzw. Finanzierungsplan sind die beantragten oder bewilligten Zuschüsse auszuweisen.
- 2.4. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen ist möglich bzw. erwünscht und schließt eine Förderung nicht aus.
- 2.5. Vereine, die institutionelle Förderungen erhalten, können in begründeten Ausnahmefällen Mittel der Projektförderung erhalten.
- 2.6. Der Zuschuss darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Er ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
- 2.7. Eine Förderung kann widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn:
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
 - der Zuschuss ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurde
 - der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde
- 2.8. Nicht förderfähig sind:
 - Aufwendungen für Speisen und Getränke / Bewirtung / Restaurantbesuche
 - Geschenke, Blumen / Repräsentation, z.B. zur Kundenpflege, -bindung
 - pauschale Rechnungen (z.B. Büromaterial, Kostüme)
 - Pauschale Rechnungen müssen ausgeschlossen bleiben, da bei der Prüfung des Verwendungsnachweises sonst nicht nachvollziehbar ist, ob die Ausgaben tatsächlich für die Projektdurchführung notwendig waren
 - Miete für Fahrzeuge, es sei denn ausschließlich für das Projekt
 - Kontoführungs- und Mahngebühren
 - Zinsen für Darlehen
 - Mitgliedsbeiträge

- Auftrittskleidung, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Ausstattung mit Instrumenten (siehe Ausstattungsgegenstände)
- Notenmaterial, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Abschreibungen, Rückstellungen u.ä. nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter und solche, die in erster Linie der Geselligkeit dienen
- vereinsinterne Veranstaltungen, Zusammenkünfte
- berufliche, parteipolitische, religiöse Veranstaltungen
- Tanz, sofern eher sportlich als künstlerisch
- Ausstattungsgegenstände
 - Gegenstände, die längerfristig verwendet werden können, dazu zählen nicht Verbrauchsgegenstände und Requisiten für das Projekt
 - Ausnahmen sind möglich, wenn für die Gegenstände die ausschließliche Projektbezogenheit dargelegt wird

2.9. Durch die Antragstellung wird diese Förderrichtlinie verbindlich anerkannt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Kulturelle und künstlerische Projekte, Programme, Veranstaltungen und Ausstellungen, die:

- in Frankfurt (Oder) stattfinden und allen Bürgern/ Bürgerinnen, Einwohnern und Gästen der Stadt zugänglich sind
- die eine regionale und überregionale Ausstrahlung erwarten lassen
- die mit oder in offiziellen Partnerstädten der Stadt Frankfurt (Oder) organisiert und/oder durchgeführt werden.

3.2. Die Teilnahme an Veranstaltungen, Wettbewerben u. ä. außerhalb der Stadt, wenn sie:

- von regionaler, überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung sind
- eine erhebliche Werbewirksamkeit für die Stadt Frankfurt (Oder) haben.

4. Zuwendungsempfänger

4.1. Zuwendungsempfänger können gemeinnützige Vereine, Institutionen, Körperschaften o.ä. sein, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen und die in Frankfurt (Oder) ansässig sind.

4.2. Zuwendungsempfänger können Antragssteller sein, die nicht in Frankfurt (Oder) ansässig sind, wenn die Projekte den Anforderungen gemäß Abschnitt 3. entsprechen.

5. Art und Umfang der Projektförderung

5.1. Die Zuwendungen werden ausschließlich als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2. Der Höchstförderbetrag wird mit 15.000,- € festgelegt. Höhere Förderungen sind möglich bei Projekten für die Drittmittel eingeworben werden. Die Förderung kann hier maximal 75% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.3. Mehrfachbeantragungen von unterschiedlichen Projekten in gleicher Trägerschaft pro Jahr sind möglich.

5.4. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen zu entsprechenden Rückzahlungen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen / Antragsverfahren

- 6.1. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich im Kulturbüro zu stellen, das Formular ist ebenfalls im Kulturbüro erhältlich bzw. über die Homepage des Eigenbetriebs Kulturbetriebe verfügbar.
- 6.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Bei Erstbeantragungen sind der aktuelle Nachweis über die Gemeinnützigkeit, der Nachweis der Rechtsform und die Satzung vorzulegen
 - Bei wiederholter Antragsstellung ist nur die Änderung vorzulegen
 - Projektbeschreibung
 - Kosten- und Finanzierungsplan
- 6.3. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeiten sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.
- 6.4. Jahresübergreifende Projekte (maximal Zweijahresprojekte) sind bis 30.11. des Vorjahres zu beantragen. Die gesamte Förderung wird aus den zur Verfügung stehenden Projektmitteln des Jahres finanziert, in dem das Projekt begonnen wird.
- 6.5. Die Fristen für die Einreichung von Projektanträgen richten sich nach den Sitzungsterminen für den Werksausschuss des KULTUREIGENBETRIEBS. Sie werden jährlich auf der Homepage der Stadt und des Eigenbetriebs Kulturbetriebe veröffentlicht.
- 6.6. Voraussetzung für die Bewilligung von Mitteln der Einzelprojektförderung ist ggf. der für vorangegangene Maßnahmen bereits vorgelegte und geprüfte Verwendungsnachweis.
- 6.7. Die Bewilligung von Förderungen ist nur möglich, wenn noch Mittel der Projektförderung zur Verfügung stehen.

7. Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren

- 7.1. Die Entscheidung über die Gewährung einer Projektförderung trifft der Werksausschuss, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des/der 1. Werkleiters/in des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).
- 7.2. Der Zuwendungsbescheid enthält die jeweiligen konkreten Auszahlungsmodalitäten sowie Formulare zur Mittelabforderung und zur Erstellung des Verwendungsnachweises.
- 7.3. Die Auszahlungen sind schriftlich abzufordern. Entsprechende Formulare liegen dem Zuwendungsbescheid bei.
- 7.4. Der Verwendungsnachweis des Zuschusses für die Projektförderung ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes im Kulturbüro einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Ausgaben und Einnahmen entsprechend des bei der Beantragung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes zusammenzustellen sind.
- 7.5. Aus dem Nachweis muss für jede Zahlung ersichtlich sein:
 - Tag der Zahlung
 - Zahlungsempfänger
 - Zahlungsgrund (muss Zusammenhang zum Projekt deutlich werden)
 - Höhe des Betrages
- 7.6. Mit dem Nachweis sind prüfungsfähige Originalbelege, Verträge und ggf. Leistungsbeschreibungen für Aufträge und Angebote sowie der Zahlungsnachweis geordnet vorzulegen.
- 7.7. Ausgaben, die nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, können nicht anerkannt werden.

7.8. Das Kulturbüro bzw. die Stadt Frankfurt (Oder) sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen oder anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebung prüfen zu lassen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1. Die Weitergabe der bewilligten Zuschüsse an Dritte ist unzulässig und führt zu Rückforderungen.

8.2. Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen ist auf die Förderung durch das Kulturbüro mittels Verwendung des Logos hinzuweisen.

8.3. Plakate, Programme und sonstige im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind dem Kulturbüro mindestens in zweifacher Ausfertigung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9. Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 09.04.2018 außer Kraft.

René Wilke
Oberbürgermeister